

Obergericht des Kantons Zürich Hirschengraben 13 Postfach 2401 8021 Zürich 30. Mai 2017
Revisionsbegehren
In der Strafsache der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich
und

1. Kai Grünberger, geb. 25. März 1980
2. Uwe Grünberger, geb. 5. März 1983

gegen

Bernard Rambert Rechtsanwalt*

Freiestrasse 76 Postfach 8612 CH-8036 Zürich

Tel. 044 281 95 27

Fax 044 319 66 90 brambert@brambert.ch

Beat Meier, geboren 4. März 1946, Zeihen/AG, Schriftsteller, z.Zt. Kantonale Strafanstalt Pöschwies, 8105 Regensdorf, vertreten durch Bernard Rambert, Freiestrasse 76, Postfach 8612, 8036 Zürich
betreffend Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 4. Juli 2003 (Geschäft SB 00679/U/eh)

Revisionsbegehren

stelle ich folgende Rechtsbegehren

1. Das Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 4. Juli 2003 (Geschäft SB 00679/U/eh) sei gestützt auf Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO vollständig aufzuheben.
 2. Eventualiter sei ein Gutachten über den geltend gemachten Revisionsgrund einzuholen.
 3. Es sei eine mündliche Verhandlung anzuordnen.
 4. Es sei vom Berufungsgericht ein neues Urteil zu fällen und das Verfahren infolge Verjährung (Strafverfolgung) einzustellen.
 5. Eventualiter: Es sei die Strafsache gegen Beat Meier nach Aufhebung des Urteils an das Bezirksgericht Zürich zur Neuurteilung zurückzuweisen.
 6. Der unterzeichnende Anwalt sei als amtlicher Verteidiger einzusetzen.
- Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

I. Formelles

1. Anfechtungsgegenstand der Revision ist ein rechtskräftiges Urteil, in casu das Urteil der I. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 4. Juli 2003, seit 4. Juli 2003 rechtskräftig. Die ausserordentlichen altrechtlichen Rechtsmittel der kantonalen und eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerden wurden am 21. Juni 2004 mit Zirkulationsbeschluss des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich und 1. Dezember 2004 mit Urteil des Kassationshofes des Bundesgerichtes abgewiesen.
Beweis: - Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 4. Juli 2003 (Beilage 1)
2. Im vorliegendem Revisionsgesuch werden neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen (Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO) und ein neues Beweismittel geltend gemacht, die geeignet sind, einen Freispruch herbeizuführen.
3. Ein Revisionsgesuch, welches sich auf diesen Revisionsgrund stützt, ist an keine Frist gebunden (Art. 411 Abs. 2 StPO).
4. Das Obergericht des Kantons Zürich ist für die Beurteilung des vorliegenden Gesuchs zuständig (Art. 411 Abs. 1 StPO).
5. Der hier Unterzeichnende ist gehörig bevollmächtigt. Beweis: - Vollmacht Beat Meier vom 26. April 2017 (Beilage 2)

II. Prozessgeschichte

6. Auslöser des zur Diskussion stehenden Strafverfahrens ist eine im September 1990 bei der Kantonspolizei Obwalden eingereichte von einem Helmuth Lill verfasste Strafanzeige gegen den Gesuchsteller wegen Unzucht mit Kindern (z.N. von Uwe und Kai Grünberger) und unzüchtiger Veröffentlichungen (Handel mit Kinderpornofilmen; HD 9/1 S. 8, ND 1/2/1).
7. Infolge gezielter Desinformationen des Helmuth Lill publizierte die Boulevard-Presse die Vorwürfe, so auch der BLICK am 16. Oktober 1990 (ND 1/4/4).
8. Eine Hetzkampagne des BLICK veranlasste den Gesuchsteller, die Kinder Uwe, Kai und Maik Grünberger vom Sozialdienst der Justizdirektion des Kantons Zürich befragen zu lassen. Die Kinder wurden einzeln befragt durch Frau Anita Wolf, damals Mitarbeiterin des Sozialdienstes der Justiz: «Bis zu diesem Zeitpunkt haben laut Aussagen der 3 Kinder absolut keine sexuellen Handlungen mit ihrem Stiefvater Beat Meier stattgefunden. Die Kinder hatten auf mich einen sehr entspannten, lockeren Eindruck gemacht».
Beweis: - Schreiben Sozialdienst der Justizdirektion des Kantons vom 26. September 1993 (Bestätigung über

die Befragung vom 16. Oktober 1990, Beilage 3)

Weder die Bestätigung noch die Protokolle der Befragungen haben seinerzeit Eingang in die Akten gefunden, aus welchen Gründen auch immer.

9. Gestützt auf die Anzeige von Helmuth Lill wurde im November 1990 eine Hausdurchsuchung am damaligen Aufenthaltsort des Gesuchstellers im Kanton Obwalden angeordnet.

10. Einzig Kai und Uwe Grünberger hielten sich zu diesem Zeitpunkt in der Schweiz auf. Sie wurden in Alpnachstad/OW am 6. November 1990 polizeilich befragt. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten (HD 9/1 S. 8f., ND 1/6, 1/7). Die Kinder betonten das sehr gute Verhältnis zum Gesuchsteller und verneinten jegliche Form von sexuellen Übergriffen ihnen gegenüber.

11. Die Kinder Sven und Maik Grünberger wurden durch das Kreiskriminalamt Dresden am 11. Dezember 1990 befragt. Beide betonten ebenfalls das gute Verhältnis zum Gesuchsteller und verwahrten sich gegen die Vorwürfe (HD 9/1 S. 8f., ND 1/11/5+6).

12. Nach dem Umzug des Gesuchstellers nach Mellingen/AG richtete die Bezirksanwaltschaft Zürich im April 1991 ein Rechtshilfebegehren an die Aargauer Behörden (ND 1/12/1, vgl. HD 9/1 S. 10). In der erneuten polizeilichen Befragung vom 8. Mai 1991 (Kapo Aarau) bestätigten Kai und Uwe das gute Verhältnis zum Gesuchsteller und verneinten sexuelle Kontakte zu diesem.

13. Am 21. November 1991 bestätigten Kai und Uwe gegenüber der Jugendanwaltschaft Aargau erneut das gute Verhältnis zum Gesuchsteller und stellten einmal mehr jegliche sexuellen Kontakte zu diesem in Abrede (ND 1/15/5/2-5 und ND 1/15/6).

14. Am 13. Februar 1993 (frühmorgens) wurde der Gesuchsteller in Paris verhaftet (Anklageschrift S. 4, HD 28/31/2).

15. Der Gesuchsteller wurde in Untersuchungshaft genommen. Er befand sich in Begleitung von Kai, Uwe und Maik Grünberger.

16. Die Kinder Kai, Uwe und Maik wurden am 13. Februar 1993 zuerst getrennt in Polizeihaft versetzt und später in einem Kinderheim untergebracht (Befragung von Kai Grünberger bei der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 18. November 1996, ND1/36/ S. 17). Der Zwangsaufenthalt der Kinder in Paris dauerte vom 12. bis 17. Februar 1993. Die Mutter wurde erst am 15. Februar benachrichtigt und konnte am 16. Februar nach Paris fahren. Die Kinder waren bis zu diesem Zeitpunkt völlig auf sich alleine gestellt, ohne mütterliche Betreuung. Keine Vertrauensperson aus der Familie oder dem Bekanntenkreis stand ihnen bei (ND 1/34, S. 4, Ziff. 23 nachstehend).

17. Alle drei Kinder wurden zwischen dem 13. und 17. Februar 1993 in Paris mehrmals von der Police Judiciaire befragt (Urk. 254, 256, OG Akten):

. a) Der ältere Bruder Maik blieb bei seiner Aussage, der Gesuchsteller habe ihn nie sexuell belästigt (EV vom 16.2.1993, ND 1/25/2/4).

. b) Kai wurde insgesamt viermal polizeilich befragt. In den Einvernahmen vom 13., 14. und 16. Februar 1993 (am letzten Tag erfolgten zwei Befragungen) blieb er bei seinen Aussagen, der Gesuchsteller habe ihn nie sexuell missbraucht (OG Akten 256, ND 1/ND 1/25/2/6). Erst in der letzten Einvernahme vom 17. Februar (ND1/25/2/7) erklärte er plötzlich, der Gesuchsteller habe ihn sexuell missbraucht und führte u.a. aus, es sei zwischen ihm und dem Gesuchsteller zu zahlreichen Malen zu analem Verkehr gekommen, d.h. der Gesuchsteller sei oft mit seinem Glied in seinen After eingedrungen, was ihm Schmerzen bereitet, aber zu keinen Verletzungen geführt habe.

. c) Uwe belastete den Gesuchsteller laut Akten erstmals am 13. Februar 1993 (OG Akten 256, ND 1/25/2/5).

18. Die Mutter der Kinder, Barbara Meier, sollte später sagen:
«Allerdings ist es ungeheuerlich, wie die Kinder dort durch die Polizei behandelt wurden, man hat sie stundenlang in Zellen gesteckt, Schnürsenkel und Hosenträger abgenommen, sie nachher in einem Kinderheim untergebracht bis wir am Mittwoch endlich abfahren durften. Ich selbst wurde ja erst am Montag benachrichtigt, dass ich meine Kinder in Paris abholen könne. Am Dienstag konnte ich dann fahren, und auch ich wurde dann in Paris stundenlang vernommen, bis wir am Mittwoch endlich zurückfahren durften. Die Kinder waren ja völlig durcheinander und Maik hat mir dann erzählt, wie sie behandelt wurden, auch Kai machte einige Andeutungen, mehr sagte aber Maik» (ND 1/34, S. 4).

19. Maik, Kai und Uwe wurden am 13. Februar 1993 in Paris auf Veranlassung der Police Judiciaire medizinisch untersucht insbesondere im Afterbereich (Urk. 256 Akten OG Akten). Bei Kai und Uwe wurden keine Verletzungen / Auffälligkeiten festgestellt, hingegen bei Maik, was zu keinen weiteren Folgen führte.

Beweis: - Rapport des Urgences Medico-Judiciaires vom 13.2.1993 betr. Formatiert: Deutsch (Schweiz) Kai Grünberger (Beilage 5)

- Rapport des Urgences Medico-Judiciaires vom 13.2.1993 betr. Uwe Grünberger (Beilage 6)

- Rapport des Urgences Medico-Judiciaires vom 13.2.1993 betr. Maik Grünberger (Beilage 7)

20. Am 24. Februar 1993 wurde Kai Grünberger von der Stadtpolizei Zürich befragt (ND 5/23, identisch mit ND 1/22). Seine Aussagen belasteten den Gesuchsteller.
21. Am 3. März 1993 wurde Maik Grünberger von der Stadtpolizei Zürich befragt. Er stellte klar, dass er vom Gesuchsteller zu keinem Zeitpunkt sexuell missbraucht worden sei (ND1/24).
22. Am 3. Juni 1996 wurde der Gesuchsteller an die Schweiz überstellt (HD 28/32/1).
23. Am 18. November 1996 wiederholte Kai als Zeuge bei der Bezirksanwaltschaft Zürich seine belastenden Aussagen, insbesondere führte er aus, es sei wiederholt in der Schweiz und im Ausland zu Analverkehr zwischen ihm und dem Gesuchsteller (Eindringen des Glieds des Gesuchstellers in den After des 13-jährigen) gekommen, was ihm Schmerzen bereitet, aber zu keinen Verletzungen geführt habe (ND 1/36).
24. Am 20. November 1996 wurde Uwe Grünberger als Zeuge von der Bezirksanwaltschaft Zürich einvernommen. Eine polizeiliche Befragung fand soweit erkennbar in der Schweiz nicht statt. Bei der Bezirksanwaltschaft Zürich bestätigte er einen sexuellen Missbrauch, wenn auch anders als in Paris (ND 1/37).
25. Der Gesuchsteller blieb bei seinen Aussagen, wonach er nie sexuellen Kontakt mit den Kindern hatte.
26. Am 15. Mai 1997 erhob die Bezirksanwaltschaft Zürich Anklage (HD 5).
27. Am 19. Dezember 1997 sprach das Bezirksgericht Zürich (Schuldinterlokut) den Gesuchsteller schuldig der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB sowie der unzüchtigen Veröffentlichung im Sinne von Art. 204 Ziff. 1 aStGB.
28. Am 13. Mai 1998 verurteilte das Bezirksgericht Zürich den Gesuchsteller zu 5 Jahren und 10 Monaten Zuchthaus und verpflichtete ihn ferner zur Zahlung von Fr. 12'000.-- und Fr. 6'000.-- als Genugtuung an die Opfer.
29. Am 30. November 1998 bestätigte das Obergericht des Kantons Zürich das erstinstanzliche Urteil im Schuld- und Zivilpunkt sowie in den Nebenpunkten. Im Strafpunkt bestätigte es die ausgesprochene Strafe unter Anrechnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 1'386 Tagen, schob indessen deren Vollzug auf und ordnete gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB die Verwahrung an.
30. Bezirksgericht und Obergericht stützen den Schuldspruch zur Hauptsache auf die Aussagen von Kai und Uwe Grünberger: «In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass bereits die belastenden Aussagen der Geschädigten für sich alleine für einen Schuldspruch des Angeklagten ausreichen ...» (OG Zürich, Urteil vom 30. November 1998, S. 45 f.; identisch im Urteil vom 4. Juli 2003, S. 120, Ziff. 7; S. 133, Ziff. 9). Der Gesuchsteller hat während des Verfahrens jeglichen sexuellen Übergriff gegenüber den Vorgenannten bestritten. Daran hat sich in den langen Jahren des Strafvollzugs nichts geändert.
31. Am 19. Juni 2000 teilte Kai Grünberger, mittlerweile 20-jährig, per Telefax dem Bezirksgericht Zürich mit: «Hiermit nehme ich meine Aussagen von 1996 und 1998 gegen Herr Beat Meier zurück» (Urk. 220 Beilage 1, Akten OG).
32. Am 18. November 2000 hiess das Kassationsgericht des Kantons Zürich die gegen das Urteil des Obergerichtes vom 30. November 1998 erhobene Beschwerde gut und wies die Sache an das Obergericht zurück (Urk. 43 Akten OG).
33. Am 24. Mai 2002 wurde Kai von der Bezirksanwaltschaft Zürich (in Dietikon) als Zeuge einvernommen. Er bestätigte den Widerruf seiner den Gesuchsteller belastenden Aussagen und bezeichnete seine bei der Polizei in Paris und Zürich sowie der Staatsanwaltschaft Zürich erhobenen Belastungen als Falschaussagen u.a. mit dem Hinweis, er sei in Paris unter Druck gesetzt worden.
34. Am 2. Mai 2003 teilte Uwe Grünberger seinem Anwalt RA Barcikowski mit, dass «mein Stiefvater Beat Meier mir nie etwas angetan hat» (Urk. 295A Akten OG).
35. «Dieses Schreiben veranlasste den Verteidiger des Angeklagten, mit Eingabe vom 13. Juni 2003 seinen Antrag zu erneuern, Uwe Grünberger sei als Zeuge bzw. Auskunftsperson (Urk. 295, Akten OG) einzunehmen» (Urteil OG vom 4. Juli 2003, S. 77).
36. Am 4. Juli 2003 wurde Uwe Grünberger vom Obergericht des Kantons Zürich als Zeuge einvernommen. Er bestätigte den Rückzug seiner belastenden Aussagen (Protokoll OG HV vom 4. Juli 2003, S. 111 ff.).
37. Das Obergericht hielt im Urteil vom 4. Juli 2003 dafür, die belastenden Aussagen (vorstehend Ziff. 17b, 17c, 20, 23, 24) seien glaubwürdig, die entlastenden Aussagen (vorstehend Ziff. 8, 10, 11, 12, 13, 17a, 17b, 21, 31, 33, 34, 36) hingegen nicht. Infolge dessen sprach es den Gesuchsteller der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 StGB schuldig. Es verurteilte ihn zu 4 Jahren und 4 Monaten Zuchthaus als Zusatzstrafe zum Urteil der X. Kammer des Pariser Appellationsgerichts vom 16. Juni 1995 und ordnete gestützt auf Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB die Verwahrung an. Der Verzicht von Kai und Uwe auf Geltendmachung von Genugtuung bzw. Zivilforderungen wurde vorgemerkt.

38. Die gegen das Obergerichtsurteil geführte kantonale Nichtigkeitsbeschwerde lehnte das Kassationsgericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 21. Juni 2004 ab.

Die gegen das Obergerichtsurteil geführte eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde lehnte der Kassationshof des Bundesgerichtes mit Urteil vom 1. Dezember 2004 ab.

Revisionsgrund

Neue Tatsachen und Beweismittel i.S. von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO

Wer durch ein rechtskräftiges Urteil beschwert ist, kann die Revision u.a. dann verlangen, wenn eine neue vor dem Entscheid eingetretene Tatsache vorliegt, die geeignet ist, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere Strafe herbei- zuführen.

Tatsachen gelten als «neu» bzw. als «unbekannt», wenn sie im Strafverfahren nicht diskutiert, d.h. nicht vorgetragen oder sonst wie Gegenstand von Erörterungen waren. «Neu heisst grundsätzlich, dass diese Tatsache oder dieses Beweismittel zum Zeitpunkt des Urteils zwar bereits vorhanden war, vom Gericht aber nicht zur Grundlage seines Urteils gemacht worden ist» (BSK StPO- Marianne Heer, Art. 410 N 34). «Nicht neu sind im Gegensatz dazu Tatsachen, die vom Gericht mindestens als Hypothesen in Betracht gezogen worden sind. Neu bedeutet, dass ein Entscheid auf Unkenntnis und nicht auf Willkür beruht» (BSK StPO-Marianne Heer, Art. 410 N 34). «Die Revisionsgründe [sind] nur glaubhaft zu machen An das Vorhandensein der Revisionsgründe sind nicht allzu hohe Anforderungen zu stellen» (Heer in: BSK StPO, Basel 2011, N 5 zu Art. 413 StPO; Schmid, Praxiskommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2013, N 2 zu Art. 413 StPO, alle Zitierstellen in SR140011-O/U/eh, Beschluss OG Zürich vom 1. September 2014). «Nicht vorausgesetzt wird grundsätzlich, dass die Tatsachen auch für den Beschuldigten zur Zeit des ersten Prozesses nicht bekannt gewesen sind» (SR150021-O/U/rn, Beschluss OG Zürich vom 12. Januar 2016).

43. Neue Feststellungen zum Sachverhalt

Im Rahmen einer Routineuntersuchung in der JVA Pöschwies bemerkte der behandelnde Gefängnisarzt Dr. med. Niklaus Brand im Sommer letzten Jahres, der Gesuchsteller habe einen sehr grossen Penis. Die Bemerkung veranlasste den Gesuchsteller, auf den Umstand hinzuweisen, er sei u.a. deswegen verurteilt worden, weil sein Stiefsohn behauptet habe, er, der Gesuchsteller, sei mit seinem Penis als der Stiefsohn zwischen 10 und 13 Jahre alt war zahlreiche Male in ihn eingedrungen. Das Gespräch war Anlass für weitere Abklärungen. Mit Schreiben vom 6. September 2016 teilte Dr. med. Niklaus Brand dem hier Unterzeichnenden u.a. mit:

«Ich habe den Umfang des Penis von Herrn Meier heute gemessen und komme zu folgenden Resultaten:
o Circumferenz am Rand der Eichel in nicht erigiertem Zustand: 12 cm o Bei dieser Circumferenz errechnet sich der Durchmesser auf 3.82 cm

Mit Sicherheit ist anzunehmen, dass der Umfang sich in erigiertem Zustand deutlich vergrössert. Die Messung in erigiertem Zustand habe ich aber nicht selbst vorgenommen.

o Selbstmessung von Herrn Meier in erigiertem Zustand an derselben

Stelle: 15.5

o Bei dieser Circumferenz errechnet sich der Durchmesser auf 4.93 cm

Bei diesen Dimensionen halte ich Analverkehr mit einem Knaben von 10-13 Jahren für nicht möglich, ohne bei diesem schwerste Verletzungen zu hinterlassen».

(Hervorhebung durch Unterzeichnenden)

Beweis: Schreiben Amt für Justizvollzug, Arztdienst, Dr. med. Niklaus Brand vom 6. September 2016 mit der darin erwähnten photographischen Dokumentation (Beilage 4)

44. Kai Grünberger hat u.a. ausgeführt, es sei zahlreiche Male im In- und Ausland zu Analverkehr zwischen ihm und dem Gesuchsteller gekommen: Dieser sei mit seinem Glied in ihn eingedrungen, was ihm, Kai, zwar grosse Schmerzen bereitet, aber zu keinen Verletzungen geführt habe (Ziff. 17b, 20, 23, im Detail Ziff. 60).

45. Die Frage, ob eine Analpenetration wie von Kai behauptet unter Berücksichtigung von Verletzungsfolgen im konkreten Fall mit einem Glied der Grösse des Gesuchstellers überhaupt möglich sei, wurde im Strafverfahren weder aufgeworfen noch diskutiert und die Grösse des Penis des Gesuchstellers infolgedessen nie festgestellt. Die Staatsanwaltschaft Zürich stellte sich diese Frage nicht und liess sie auch nicht untersuchen. Keine der entscheidenden Instanzen befasste sich damit. Sie konnten diesen Sachverhalt also auch nicht zur Grundlage ihrer Urteile machen.

46. Dieser Sachverhalt wurde nie einer medizinischen Fachperson zur Begutachtung vorgelegt. Auf medizinisches Expertenwissen wurde im gesamten Strafverfahren zur Sachverhaltsfeststellung nur zweimal abgestellt:

a) Zum Ersten wurden die drei Kinder Maik, Kai und Uwe ganz zu Beginn der Untersuchung am 13. Februar 1993 in Paris medizinisch untersucht (Ziff. 19 vorstehend, Urk. 256 Akten OG). Bei Kai wurden explizit keine Auffälligkeiten und Verletzungen festgestellt («l'examen anal ne revele aucune anomalie, aucune fistule»). Bei Uwe wurde festgestellt, Analverkehr sei nicht möglich («Aucune pénétration anale n'est

possible»). Einzig die Untersuchung an Maik hat Auffälligkeiten gezeigt, die jedoch laut ärztlicher Feststellung Analverkehr weder bestätigen noch ausschliessen könnten.

b) Zum Zweiten wurde auf Antrag der damaligen Verteidigung durch die Bezirks- anwaltschaft Zürich das Institut für Rechtsmedizin der Universität Irchel (IRM) angefragt, «ob Analverkehr bei einem knapp 13-jährigen Knaben medizinisch feststellbare Spuren hinterlässt, wenn die gerichtsmedizinische Untersuchung am Tag darauf – oder wenige Tage darauf – erfolgt ist». Der damalige Insti- tutsleiter Prof. Dr. Walter Bär antwortete darauf in seinem Arztbericht vom 18. April 1997 (ND 1/41/5): «Insgesamt muss die Frage, ob Analverkehr bei einem 13jährigen Knaben medizinisch feststellbare Spuren hinterlässt, dahin- gehend beantwortet werden, dass ein derartiger Spurennachweis in obge- nannter Art und Weise möglich sein kann. Negative Befunde schliessen sol- che Handlungen jedoch nie aus» (vgl. dazu im Urteil des OG Zürich vom 4. Juli 2003, S. 95).

47. Damit wurden nicht die Fragen aufgeworfen, geschweige denn beantwortet, wie gross das Glied des Gesuchstellers im erigierten Zustand ist und ob die Grösse eines Gliedes grundsätzlich von Relevanz bei der Verursachung von Verletzungen ist; sodann ob in casu das Glied des Gesuchstellers zwingend zu Verletzungen bei Kai Grünberger führen musste, unter Berücksichtig des Alters von Kai, der Häufigkeit und Intensität des behaupteten Analverkehrs; und letztlich die Frage, welche Spuren Analverkehr im Afterbereich hinterlas- sen, wie lange diese feststellbar sind, wie lange Verletzungen zum Heilen be- nötigen und welche Spuren die verheilten Verletzungen in Form von Narben, Elastizität des Afters usw. hinterlassen.

48. Die geltend gemachte neue Tatsache besteht in der Erkenntnis von Dr. Brand, dass Analverkehr im vorliegenden Fall zwingend zu Verletzungen hätte führen müssen. Es handelt es sich um eine neue Tatsache im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO, da sie im Zeitpunkt des Urteils schon bestanden hatte und von keiner gerichtlichen Instanz zur Grundlage ihres Urteils gemacht wurde. Die Urteile beruhen somit auf Unkenntnis dieser neuen Tatsache.

49. Mit der geltend gemachten neuen Tatsache basierend auf dem ärztlichen Be- richt von Dr. Brand liegt eine neue Feststellung des Sachverhalts vor. Wäh- rend das Institut für Rechtsmedizin der Univer- sität Irchel (IRM) nur eine allgemeine Einschätzung vorgenommen hatte, betrifft die Beurteilung von Dr. Brand nun erstmals die konkreten Verhältnisse. Die Einschätzung des IRM besagt nur, Analpenetration könne auch ohne Anomalien nie ausgeschlossen werden, was unbestreitbar nur von allgemeiner Gültigkeit ist. Dagegen betrifft der neue ärztliche Bericht von Dr. Brand die Unmöglichkeit einer verletzungs- freien Analpenetration des Gesuchstellers mit einem Jungen im Alter zwi- schen 10 und 13 Jahren. Für diesen konkreten Fall wird klargestellt, dass eine verletzungsfreie Penetration, wie sie vom IRM für generell möglich gehalten wurde, gerade nicht denkbar ist, womit sich der Sachverhalt in einem voll- kommen anderen Licht darstellt. Die Feststellungen von Dr. Brand im Schreiben vom 6. September 2016 erfül- len bereits die Anforderungen an den Revisionsgrund i.S. von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO.

Neue Bedeutung von alten Tatsachen und Beweismitteln

Alten Tatsachen und Beweismitteln können mit neuen ein grösseres Gewicht zukommen (BSK StPO-Marianne Heer, Art. 410 N 35). Das trifft auf die drei ärztlichen Untersuchungsberichte aus Paris zu, und ganz besonders auf den- jenigen betreffend Kai Grünberger.

Den in Paris bei den drei Kindern vorgenommenen medizinischen Untersu- chungen (Ziff. 19 und 46a) misst das Obergericht im Urteil vom 4. Juli 2003 keine Bedeutung zu, wie es auf S. 95 schreibt: «Zu Recht hat die Vorinstanz deshalb den in Frankreich erstellten medizinischen Untersuchungsberichten ... kein Gewicht beige- messen, ...».

Mit dem Bericht von Dr. Brand ist die Ausklammerung der Arztberichte in der Beweiswürdigung jedoch nicht mehr vertretbar. Das Obergericht stützte sich in seinem Urteil nicht auf die drei ärztlichen Befunde aus Paris, weder in be- lastender noch in entlastender Hinsicht. Das heisst mit anderen Worten, für das Obergericht war der Befund, dass bei Kai keine Verletzungen im Analbe- reich feststellbar waren, nicht relevant. Gestützt auf die neue Tatsache und das neue Beweismittel kommt dem ärztlichen Befund aus Paris betreffend Kai Grünber- ger indes eine neue und entscheidende Bedeutung zu.

Die Feststellungen im Bericht von Dr. Brand zusammen mit dem Arztbericht aus Paris ergeben einen völlig neuen Sachverhalt:

Erstens: Mit der neuen Tatsache gestützt auf den Bericht von Dr. Brand muss Analpenetration ausgeschlossen werden. Da Analverkehr in casu ohne Ver- letzungen nicht möglich ist und der medizinische Untersuchs- bericht aus Paris bezüglich Kai Grünberger eindeutig Verletzungen zum Untersuchungszeitpunkt sowie sicht- bare Folgen von Verletzungen ausgeschlossen hat, muss zum einen eine Analpenetration für eine gewisse Zeit vor der medizinischen Untersuchung von Kai Grünberger bzw. der Verhaftung des Gesuchstellers in Paris zwingend ausgeschlossen werden. Zum anderen muss auch eine länger zurückliegende wiederholte Analpe- netration ausgeschlossen werden, da die- se in casu infolge schwerster Verletzungen am After von Kai zwin- gend zumin- dest zur Bildung von sichtbarem Narbengewebe hätte führen müssen.

Zweitens: Dr. Brand schliesst Analpenetration ohne schwerste Verletzungen generell aus. Kai Grünberger hat

dagegen mehrfachen intensiven Analverkehr ohne Verletzungsfolgen behauptet. Daraus folgt die weitere neue Tatsache, dass Analverkehr des Geschwärtstellers mit Kai Grtnerberger tatsächtlich zu kei- nem Zeitpunkt stattge- funden haben kann.

Drittens: Die Zeugenaussagen von Kai Grtnerberger erweisen sich als Falsch- aussagen, wie nachfolgend (Ziff. IV) im Detail dargelegt wird. Diese Falsch- aussagen stellen einen selbständigen Revisionsgrund i.S. von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO dar (SR120015-O, Beschluss Obergericht des Kantons Zrtich vom 16. Mai 2013 Ziff. 2.5.).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Bericht von Dr. Brand alleine als Revisionsgrund genügt, zusam- men mit dem Arztbericht aus Paris betreffend Kai Grtnerberger umso mehr.

Erheblichkeit der Revisionsgrtnde in Bezug auf Kai Grtnerberger

Erheblichkeit i.S. von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO

Die neuen Tatsachen mrtussen erheblich sein. Sie sind dann erheblich, wenn sie geeignet sind, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere Strafe her- beizufrtihren: «Die neuen Tatsachen oder Beweismittel mrtussen dazu dienen krtnnen, alleine oder in Verbindung mit den frtucher erhobenen Beweisen eine bedeutende rtnderung der rechtlichen Qualifikation oder des Strafmasses bzw. der Sanktion schlechthin herbeizufrtihren» (BSK StPO-Marianne Heer, «Die Revision ist zuzulassen, wenn die Abrtnderung des frtucher Urteils wahrschein- lich ist. Der Nachweis einer solchen Wahrscheinlichkeit darf nicht dadurch verunmrtglicht werden, dass frtur die neue Tatsache ein Be- weis verlangt wird, der jeden begrtndeten Zweifel ausschliesst (BGE 116 IV 353 E. 4e S. 360 f.; alle Zitierstellen in SR160010-O/U/cwo, Beschluss OG Zrtich vom 20. Juli 2016, Ziff. II. 3.1.)». Die Wahrscheinlichkeit einer Abrtnderung des frtucher Urteils genügt frtur die Zulassung der Revision (Ent- scheid des Bundesgerichtes 6B_579/2012 vom 11. Januar 2013, E. 2.4.2; Entscheid des Bundesgerichtes 6S.452/2004 vom 1. Oktober 2005, E. 2.2; BGE 116 IV 353 E. 4e; alle Hinweise in SR140019- O/U/jv, Be- schluss des Obergerichtes des Kantons Zrtich vom 8. Dezember 2014). «Im Revisionsverfahren [genügt es], wenn die Erheblichkeit der vorge- brachten neuen Tatsachen und Beweismittel plausibel ist und rtuberzeugt» (SR110021/O/U/jv, Beschluss OG Zrtich vom 23. April 2012). Das ist vorlie- gend der Fall.

Unvereinbarkeit der belastenden Zeugen-Aussagen von Kai Grtnerberger mit dem neuen Sachverhalt

Die neue Tatsache, wonach Analverkehr in casu ohne schwerste Verletzun- gen nicht mrtglich ist, kann nicht in Einklang gebracht werden mit den belas- tenden Aussagen von Kai Grtnerberger. Dieser hat in seinen Einver- nahmen hinsichtlich Analverkehr offensichtlich nicht die Wahrheit gesagt. Das betrifft konkret die folgenden Aussagen:

In der polizeilichen Einvernahme in Paris vom 17. Februar 1993 frtuhrt Kai u.a. aus:

- C'est la (en Suisse) que pour la premiére fois Beat Meier m'a pénétré son sexe dans mon anus. Il profite pour cette premiére fois du fait que j'étais seul avec lui dans l'appartement.
- Par la suite ces pénétrations sexuelles ont recommencé.
- La aussi (in Linn) il y a eu des relations sexuelles entre Beat et moi et je n'étais pas d'accord.
- Beat a eu des relations sexuelles avec moi dans ce camp (en Lybie) et dans les hôtels de TRI- POLI Beat a aussi eu des relations sexuelles avec moi.
- En France Beat MEIER ne m'a jamais pénétré, il m'a seulement caressé le sexe.
- Beat a eu des relations sexuelles par pénétration avec moi en Hollande, de ca je suis sure. Je crois que s'est passe chez Bert. Mais il y a long- temps et j'ai un doute.
- La semaine dernière il n'y a pas eu pénétration.
- J'étais absolument contre le fait d'avoir des relations sexuelles avec Beat mais il n'a jamais tenu compte de ce que je lui disais.

60. In der polizeilichen Einvernahme in Zrtich vom 24. Februar 1993 (ND 1/22), eine Woche nach der poli- zeilichen Einvernahme in Paris, frtuhrt Kai u.a. aus:

- «Ja. Beat Meier verging sich auf gleiche Weise mehrmals in der Woche an mir. Dies aber im Ferienhaus ober- halb von Susch» (Anmerkung Rambert: das war im Sommer 1990, als Kai 9-jrtig war; die Befragung fand 3 Jahre sprtter statt).

Auf die unmittelbar daran anschliessende Frage: Was genau machte Beat Meier mit Dir?

- «Er streichelte mich am ganzen Krtper und an meinem Geschlechtsteil.

Etwa frtinf Mal drang er mit seinem Glied in meinen After ein. Dies tat mir weh. Ich sagte es auch Beat aber er machte weiter. Beat Meier tat dies auch, wenn Uwe nebenan schlief. Uwe merkte aber nichts von dem vorge- fallenen. Auch habe ich Uwe zu dieser Zeit noch nichts erzrtihlt» (ebenda).

Auf die Frage: Als Beat Meier mit dem Glied in Dein After eindrang, entstan- den dabei Verletzungen. Hast Du geblutet?

- «Nein. Ich blutete nicht, hingegen hatte ich nachher starke Schmerzen»

- «In Dresden musste ich auch Beat Meier das Glied reiben. Etwa zwei oder drei Mal ist er auch mit seinem Glied in mein After gedrtungen. Wie schon gesagt, tat mir dies sehr weh» (S. 8f).

- Auf der Reise in Lybien : «Beat Meier nahm an mir sexuelle Handlungen vor, wie ich schon beschrieben habe. Ich musste ihm das Glied reiben. Er drang mit seinem Glied in mein After ein und auch mit den Fingern. Auch streichelte er meinen ganzen Körper» (S. 13).

Und auf die Frage, wann er das letzte Mal sexuellen Kontakt mit Beat Meier gehabt habe:

- «Das müsste etwa vor einer Woche gewesen sein».

61. Als Zeugen führte Kai vor der Bezirksanwaltschaft am 18. November 1996 (ND 1/36) u.a. aus:

Hat er Dich auch geleckt? - Nicht sehr oft.

Am Penis?

- Ja.

Auch am After?

- Nein.

Wollte er noch mehr?

- Ja, er wollte noch mehr. Kannst Du es beschreiben?

- Er wollte einfach mehr.

Ist es Dir unangenehm es zu beschreiben?

- Ja.

Wollte er, dass Du etwas bei ihm machst oder machte er etwas bei Dir? - Er machte es bei mir.

Etwas am After?

- Ja.

Mit dem Finger oder mit dem Penis?

- Mit dem Penis, mit dem Finger selten.

Kannst Du Dich noch an das erste Mal erinnern, als er mit dem Penis in Dein After eindrang?

- Ja.

Hat er vorher etwas gesagt, z.B. jetzt probieren wir etwas aus?

- Nein, er machte es einfach. Also für Dich ganz überraschend? - Ja.

Hat es Dich geschmerzt?

- Ja.

Hast Du geblutet?

- Nein.

Hast Du etwas gesagt, z.B. Aua, er solle aufhören?

- Ich habe gesagt, es tue mir weh er solle aufhören.

Wie hat er darauf reagiert?

- Er machte einfach weiter.

Hat er gar nichts gesagt?

- Nein.

Hast Du gespürt oder gesehen, ob er jeweils auch zum Samenerguss gekommen ist?

- Das könnte ich nicht sagen.

Kam es jedes Mal, wenn er zu Dir kam, zu all diesen «Praktiken», oder mal zu diesem, mal zu jenem?

- Nicht immer zum gleichen.

Wie lange dauerte es jeweils?

- Er schlief dann jeweils die Nacht über bei mir.

Und die sexuellen Vorgänge, wie lange dauerten die?

- Vielleicht eine oder zwei Stunden, ich kann es nicht so genau sagen. Kam es auf dieser Reise auch zu solchen sexuellen Handlungen?

- Ja.

Immer etwa zum gleichen oder kam es zu Veränderungen?

- Es war immer etwa das gleiche.

Kam es auch immer etwa gleich häufig dazu?

- Ja.

Und hat er Dich in Ruhe gelassen?

- Nein, er hat es wieder versucht, doch kam es dann nicht dazu, weil mein grösserer Bruder dabei war. Erst in Paris geschah es dann noch einmal, bevor dann die Polizei kam.

Ist er dort wieder mit seinem Penis in Deinen After eingedrungen?

- Ich glaube es, bin aber nicht mehr sicher.

Hast Du bei der Polizei in Paris und Zürich grundsätzlich die Wahrheit gesagt? - Ja.

Wusstest Du damals noch mehr als heute?

- Ja.

Du hast damals bei der Stadtpolizei erzählt, dass es bereits in Dresden mehrfach dazu gekommen sei, dass Beat Dich gestreichelt habe, Du sein Glied hast reiben müssen und er auch mit seinem Penis in Deinen

After eingedrungen sei. Glaubst Du, dass das wirklich so war?

- Ja.

Weisst Du es heute einfach nicht mehr so genau?

- Nein.

Es soll auch im Haus von Curdin und überhaupt im Engadin zu solchen Handlungen gekommen sein.

Kannst Du Dich daran heute noch erinnern?

- An den Abend im Haus von Curdin schon, sonst aber eigentlich nicht mehr.

Hast Du in den letzten Jahren nicht mehr oft an diese ganzen Sachen gedacht?

- Nein.

Gehst Du zu einem Arzt?

- Nein

Herr Meier wurde ja am 12. Februar 1993 in Paris verhaftet. Weisst Du noch, wie sich das abgespielt hat?

- Die Polizei kam am Morgen, als wir noch schliefen, weckten uns und nahm uns auf die Polizei mit, wo sie uns befragten.

Wie lange ward ihr bei der Polizei?

- Ich glaube, zwei Tage lang. Wir haben ja dort im Kinderheim geschlafen. Ich glaube, es waren zwei Tage, doch bin ich nicht mehr sicher.

Haben sie euch zusammen gelassen oder haben sie euch getrennt?

- Bei der Polizei waren wir sicher getrennt. Im Kinderheim waren wir zusammen, wobei Maik meiner Erinnerung nach nicht bei Uwe und mir, sondern bei den älteren Kindern war.

Wie oft wurdest Du selbst bei der Polizei in Paris einvernommen?

- Ich glaube, zwei- oder dreimal, doch bin ich auch nicht mehr sicher. Wurdest Du dort auch von einem Arzt untersucht?

- Ja.

Hat Dir der Arzt oder die Polizei gesagt was der Arzt festgestellt hat?

- Die Polizei hat es gesagt.

Was hat die Polizei Dir gesagt?

- Dass er das mit mir gemacht hat.

Das mit dem Analverkehr?

- Ja.

Ist richtig, dass Du bei den ersten beiden Einvernahmen in Paris noch nichts von den sexuellen Handlungen wissen wolltest, die Herr Meier mit Dir begangen hat?

- Ja.

Haben sie Dir in diesem Zusammenhang auch die Feststellungen des Arztes mitgeteilt?

- Ja, sie sagten, sie wüssten, was passiert sei.

Was würdest Du sagen, wenn der Arztbericht keine solchen Feststellungen

über Dich enthalten hätte?

- Dann stimmt der Arztbericht nicht.

62. Mit der letzten Aussage gibt Kai Grünberger deutlich zu Protokoll, dass es zeitlich nahe vor der Verhaftung des Gesuchstellers in Paris noch zu Analverkehr gekommen sei.

63. Angesichts der Ausführungen von Dr. Brand (Ziff. 43) hätten die medizinischen Untersuchungen der Urgences Medico-Judiciaires (Ziff. 19 und 43) zwingend Verletzungen oder zumindest Anomalien im Analbereich aufgezeigt, wenn es kurz vor der Verhaftung zu Analverkehr gekommen wäre. Genau ihr Fehlen wurde stattdessen bestätigt.

Aussagen von Kai Grünberger leiden an einem unauflösbaren Widerspruch zum neuen Sachverhalt, gestützt auf den Bericht von Dr. Brand zusammen mit der neu zu berücksichtigenden Würdigung des Untersuchungsberichtes aus Paris.

Unvereinbarkeit der belastenden Aussagen von Kai Grünberger mit dem neuen Sachverhalt gemäss Urteil des Obergerichts Zürich vom 4. Juli 2003

Der neue Sachverhalt – zusammengefasst bestehend aus der Unmöglichkeit von Analverkehr und der Tatsache, dass die Zeugenaussagen von Kai Grünberger als Falschaussagen zu qualifizieren sind –, sind offensichtlich konträr zum Sachverhalt, den das Obergericht dem Urteil vom 4. Juli 2003 zu Grunde gelegt hat.

Im zur Diskussion stehenden Urteil vom 4. Juli 2003 geht die I. Kammer davon aus, dass der in der Anklageschrift vom 15. Mai 1997 im Hauptpunkt vorgeworfene Sachverhalt erstellt sei. Dieser betrifft den Zeitraum April 1990 bis 12. Februar 1993, in dem es «insbesondere in Dresden, in Susch, in Mellingen und Linn, in Tunis, Libyen, Italien, Paris, Bremen und Rotterdam zu im Einzelnen nicht mehr eruierbaren Zeiten in unbestimmt vielen Fällen in unregelmässigen Abständen, indes ohne längere Unterbrüche» zu sexuellen Handlungen mit Kai gekommen sei, wobei der Gesuchsteller Kai Grünberger «mit seinem Glied, selten auch mit den Fingern, in den After eingedrungen ... sei (Anklageschrift vom 15. Mai 1997, S. 4, Ziff. 1 und Anhang 1,

Ziff. 6 und Ziff. 12 sowie Anhang 2, Ziff. 13).

Grundlage für diese Annahmen sind die Aussagen von Kai (und Uwe) Grünberger: «... der dem Angeklagten in der Anklageschrift vom 15. Mai 1997 im Hauptpunkt vorgeworfene Sachverhalt [ist] allein schon durch die Aussagen der Geschädigten Kai und Uwe Grünberger hinreichend erstellt ...» (Urteil OG Zürich S. 120, Ziff. 7; S. 133, Ziff. 9).

Auswirkungen des neuen Sachverhalts auf das Urteil des Obergerichts vom 4. Juli 2003

Dr. med. Niklaus Brand hält Analverkehr mit einem Knaben von 10 bis 13 Jahren für «nicht möglich, ohne bei diesem schwerste Verletzungen zu hinterlassen» (Ziff. 43 vorstehend). Kai Grünberger hat teilweise «detailgetreue Aussagen» zu den von ihm behaupteten sexuellen Missbräuchen gemacht. Er hat davon gesprochen, der Analverkehr habe jeweils ca. eine Stunde lang gedauert und sei sehr schmerzhaft gewesen, er habe den Gesuchsteller gebeten damit aufzuhören etc., er habe aber nie geblutet, der Analverkehr habe zu keinen Verletzungen geführt (OG Zürich, Urteil vom 4. Juli 2003, S. 109, 111 Buchstabe d).

Es kann bei dieser Ausgangslage ausgeschlossen werden, dass sich Kai Grünberger bei den Befragungen an die Verletzungen nicht mehr erinnert hätte oder diese nicht bemerkt haben könnte. Der Vorwurf des Analverkehrs kann nicht mehr aufrechterhalten werden.

Die Kammer stützte sich de facto allein auf die belastenden Aussagen von Kai (und Uwe) Grünberger (OG Zürich, Urteil vom 4. Juli 2003, S. 120 Ziff. 7, S. 133 Ziff. 9, Ziff. 67 vorstehend). Mit dem Wegfall des Vorwurfs von Analverkehr und entsprechender neuen Wertung dieser Belastungen als Falschaussagen fällt das Beweisfundament im Urteil des Obergerichtes vom 4. Juli 2003 um. Die hohe Wahrscheinlichkeit ist gegeben, dass das neue Urteil mindestens zu einer wesentlich mildernden Strafe führen wird.

Allein damit sind die Anforderungen an die Erheblichkeit gemäss der Praxis des Zürcher Obergerichtes schon erfüllt (Beschluss OG Zürich vom 20. Juli 2016, SR160010-O/U/cwo, Ziff. II., 3.1).

Die Falschaussagen sind zudem geeignet, einen Freispruch herbeizuführen. Das zeigt sich im Spiegel der neuen Tatsachen im Vergleich mit der Würdigung der Aussagen von Kai Grünberger im Urteil des OG Zürich vom 4. Juli 2003.

Würdigung der Aussagen von Kai Grünberger durch die urteilenden Instanzen Im Urteil vom 19. Dezember 1997 hielt das Bezirksgericht fest:

„Im zentralen Punkt (des sexuellen Missbrauchs) sagte Kai ... konstant aus“ (S. 40).

„Kai Grünberger schilderte nach der Verhaftung Meiers in den darauffolgenden polizeilichen Einvernahmen wie auch als Zeuge konstant und teils detailliert, wie er ab Kennenlernen von Meier im April 1990 bis im Februar 1993 von diesem wiederholt an verschiedenen Orten sexuell angegangen wurde“ (S. 42).

Das Obergericht (S. 109 ff.) spricht davon, die (belastenden) Aussagen von Kai seien detailreich («vorerst fällt auf, dass in den Aussagen von Kai zahlreiche Details über die Reiseroute, Tätigkeiten und Personen, die sie auf der Reise getroffen haben, enthalten sind», S. 109), „verlässlich“ (S. 111), zurückhaltend, weil er in Bezug auf die Frankreichreise den Gesuchsteller explizit entlaste (dieses Aussageverhalten weise «wiederum auf den hohen Wahrheitsgehalt seiner Aussagen sowie auf sein Bestreben hin, den Angeklagten nicht unnötig oder übermässig zu belasten» (S. 111) und es liege ein «vorsichtiges Aussageverhalten des Geschädigten Kai» vor (S. 111, lit. d).

Die (belastenden) Aussagen von Kai betreffend der (angeblichen) sexuellen Übergriffe in Dresden, Susch/GR, Frankreich, Mellingen/AG, Tunis, Libyen und Italien waren für die Oberrichter insgesamt glaubhaft, weil sie konstant und detailreich und gleichzeitig zurückhaltend und vorsichtig waren.

Erwägungen zu den Grundlagen der Urteile im Lichte der Revisionsgründe

Objektive Beweise lagen allen Instanzen nicht vor. Im Urteil des Bezirksgerichtes vom 19. Dezember 1997 ist lediglich von einem Brief des Gesuchstellers an Helmuth Lill vom 22. Juni 1990 die Rede, welcher als Indiz für den sexuellen Missbrauch von Kai (und Uwe) diene (Urteil S. 53).

76. Die Aussagen von Kai mögen konstant, streckenweise detailreich und widerspruchsfrei gewesen sein. Der Revisionsgrund stellt diese in ein völlig anderes Licht. Kai hat den von ihm behaupteten und vom Gesuchsteller angeblich erzwungenen Analverkehr, der sehr schmerzhaft gewesen sein soll, erfunden. Die Falschaussage hebt den Detailreichtum zwar nicht auf (der im Übrigen zur Hauptsache die Reiserouten, Aktivitäten und Personen betrifft: «vorerst fällt auf, dass in den Aussagen von Kai zahlreiche Details über die Reiseroute, Tätigkeiten und Personen, die sie auf der Reise getroffen haben, enthalten sind», Urteil OG S. 109). Und die übrigen Aussagen bleiben konstant. Glaubhaft sind sie aber nicht (mehr). Wenn ein derart zentraler Teil der Behauptungen wie der angeblich erzwungene und sehr schmerzhaft Analverkehr sich als Lüge entpuppt, können die weiteren Vorwürfe nicht mehr überzeugen. Kai Grünberger hat im Rahmen seiner belastenden Aussagen mit seinen Lügen die Glaubwürdigkeit verloren, was sich in casu zwangsläufig auf die Glaubhaftigkeit seiner sämtlichen Belastungen auswirkt.

77. Noch einmal das Obergericht: Das Aussageverhalten weise «wiederum auf den hohen Wahrheitsgehalt seiner Aussagen sowie auf sein Bestreben hin, den Angeklagten nicht unnötig oder übermässig zu

belasten» (S. 111) und es liege ein «vorsichtiges Aussageverhalten des Geschädigten Kai» vor (S. 111, lit.d). So war es in Wahrheit eben gerade nicht!

78. Die Revision ist in Bezug auf alle Kai Grünberger betreffenden Vorwürfe gut- zuheissen und das Urteil aufzuheben. Das ergibt sich allein schon aus den Konsequenzen durch die Revisionsgründe auf die Belastungen von Kai Grün- berger gegenüber dem Gesuchsteller. Die Revisionsgründe haben darüber hinaus weitere Konsequenzen auf die Neu Beurteilung der Entlastungen.

V. Auswirkungen der Revisionsgründe auf die Bedeutung der entlastenden Aussagen von Kai Grünberger, insbesondere den Widerruf

79. Sind Analverkehr und die sexuellen Übergriffe gegenüber Kai Grünberger we- gen eingebüsster Glaubwürdigkeit des Zeugen und mangels Glaubhaftigkeit seiner belastenden Aussagen nicht mehr aufrecht- zuerhalten, erhöht dies um- gekehrt zwangsläufig den Wahrheitsgehalt seiner entlastenden Aussagen. Diese erhalten ein neues Gewicht und sind im Lichte der Revisionsgründe in ihrer Gesamtheit neu zu würdigen.

80. Die Kinder Kai, Maik und Uwe wurden unmittelbar nach der von Helmuth Lill eingeleiteten medialen Hetzkampagne am 16. Oktober 1990 durch den Sozi- aldienst der Justizdirektion befragt (Ziff. 8; Bl. 3). Alle drei zeigten sich ent- spannt und erhoben keine Beschuldigungen gegenüber dem Gesuchsteller.

81. Die Bestätigung der Justizdirektion vom 16. September 1993 ist eine alte Tat- sache, der zusam- men mit den neuen Tatsachen und Beweismitteln eine neue Bedeutung zukommt (BSK StPO-Marianne Heer, Art. 410 N 35).

82. Was die Häufigkeit der Befragungen betrifft sind die entlastenden Aussagen gegenüber den belastenden ungemein viel zahlreicher. Mit Entlastungen hat alles angefangen und letztlich durch den Wider- ruf auch sein Ende genommen. Irgendwo dazwischen ist Kai Grünberger in seinem Aussageverhalten gekippt und ist zu Belastungen übergegangen. Dieses Hin- und Her im Aussagever- halten einschliesslich der Hartnä- ckigkeit der Entlastungen in der Anfangspha- se gefolgt von Belastungen und dem Widerruf ist bemerkenswert ungewöhn- lich.

83. Muss man bei Kai Grünberger von Falschaussagen betreffend die Belastun- gen ausgehen, er- scheinen diese ersten Entlastungen als zutreffend, wie auch der spätere Widerruf.

84. Im Lichte der Revisionsgründe ist auch der Widerruf neu zu beurteilen: Mit dem Widerruf stellt Kai den Sachverhalt richtig. Aus diesem Grund verändert sich auch die Optik auf die verschiedensten Kritiken der damaligen Verteidigung an den Urteilen. Diese sind ebenfalls «alte» Tatsachen, die mit den Re- visions- gründen eine neue, mithin richtige Bedeutung erhalten (BSK StPO- Marianne Heer, Art. 410 N 35):

85. Kai Grünberger hat den Widerruf damit begründet, er sei in den Einvernah- men, in denen er den Gesuchsteller belastete, unter Druck gesetzt worden (OG Zürich, S. 34 f.; 50 Buchstabe d; S. 76 Buchsta- be c; S. 91 ff.; S. 113 f.; S. 120). Gilt als Folge der Revisionsgründe der Widerruf als glaubhafter als im Urteil vom 4. Juli 2003, sind die damals von Kai vorgebrachten Gründe für die Belastung des Gesuchstellers in Paris und danach die Drucksituation, neu zu beurteilen.

86. Das Vorliegen der Drucksituation ist aufgrund der Revisionsgründe keines- wegs abwegig, wie es das Obergericht beurteilt hat: Der Moment, in dem Kai Grünberger von den Belastungen zu den Entlastun- gen kippte, erfolgte nach 4 Einvernahmen am 5. Tag nach der Verhaftung und Festhaltung in Paris. An diesem 5. Tag hat Kai Grünberger erstmals den Gesuchsteller belastet, nach- dem er ihn zuvor immer entlastete. Es ist offensichtlich, dass in Paris irgen- detwas vorgefallen ist, das Kai Grünberger zu einer Verhaltensänderung be- wog.

87. Sicher ist einmal, dass die Pariser Polizei bewusst oder unbewusst Kai brand- schwarz angelo- gen hat, indem sie ihm vorhielt, es sei auf Grund einer ärztli- chen Untersuchung erstellt, dass er im Analbe- reich Verletzungen aufweise, was erwiesenermassen falsch war und ist (dazu Urteil der Berufungsinstanz vom 4. Juli 2003 Seite 95 oben mit Hinweisen).

88. Und erstellt ist weiter, dass die hiesigen Untersuchungsbehörden in der Ein- vernahme vom 18. November 1996 (ND 1/36) das Kind ebenfalls irreführten:

Frage: «Hat Dir der Arzt oder die Polizei gesagt was der Arzt festgestellt hat?»

Aussage Kai, «die Polizei hat es gesagt» Frage: «was hat die Polizei Dir gesagt?»

Antwort: «Dass er das mit mir gemacht hat» (Suggestiv)»frage»: «Das mit dem Analverkehr?» Antwort «ja»

Frage: «Ist richtig, dass Du bei den ersten beiden Einvernahmen in Paris noch nichts von den sexuellen Hand- lungen wissen wolltest, die Herr Meier mit Dir begangen hat?»

Antwort: «Ja»

Frage: «Warum hast Du Dich bei der dritten Einvernahme, derjenigen vom 17. Februar 1993, plötzlich entschlossen, Aussagen zu machen?»

Antwort: Weil die Polizei gesagt hat, es wäre besser, wenn ich es sagen würde»

Frage: «Haben sie Dir in diesem Zusammenhang auch die Feststellun- gen des Arztes mitgeteilt»

Antwort: «Ja, sie sagten, sie wüssten, was passiert sei».

Frage: «Was wü rdest Du sagen, wenn der Arztbericht keine solchen Feststellungen ü ber Dich enthalten hät-

te?»

Antwort: «Dann stimmt der Arztbericht nicht».

(ND 1/36EV S. 17f)

Es ist erstaunlich, dass das Berufungsgericht mit keinem Wort auf diese bemerkenswerte Irreführung von Kai durch die damalige Bezirksanwältin eingegangen ist!

89. In seinem Brief vom 2. Mai 2003 schrieb der Bruder von Kai, Uwe u.a.: «Sie haben mir damals alles vorgesagt und ich musste einfach mit ja antworten» (Urk. 295A Akten OG).

Das ist angesichts der hier widergegeben massiven Irreführung zumindest nicht abwegig und passt zur Art, wie die Kinder von den Behörden misshandelt wurden. Dazu nochmals die Mutter:

„Allerdings ist es ungeheuerlich, wie die Kinder dort durch die Polizei behandelt wurden, man hat sie stundenlang in Zellen gesteckt, Schnürsenkel und Hosenträger abgenommen, sie nachher in einem Kinderheim untergebracht bis wir am Mittwoch endlich abfahren durften. Ich selbst wurde ja erst am Montag benachrichtigt, dass ich meine Kinder in Paris abholen könne. Am Dienstag konnte ich dann fahren, und auch ich wurde dann in Paris stundenlang vernommen, bis wir am Mittwoch endlich zurückfahren durften. Die Kinder waren ja völlig durcheinander und Maik hat mir dann erzählt, wie sie behandelt wurden, auch Kai machte einige Andeutungen, mehr sagte aber Maik» (Ziff. 23 vorstehend und ND 1/34, S. 4).

90. Das Obergericht hielt in diesem Zusammenhang fest:

«Von einem illegalen Druck oder dergleichen kann jedenfalls nicht die Rede sein, auch wenn einzuräumen ist, dass Maik, Kai und Uwe Grünberger nach der fraglichen polizeilichen Intervention verunsichert gewesen sein dürften und solche Einvernahmen grundsätzlich immer eine gewisse Drucksituation für die einvernommenen Personen darstellen» (OG Zürich, S. 96 f.).

91. Ob der Druck illegal war, ist eine rechtliche Frage, die hier nicht weiter zu diskutieren ist. Entscheidend ist, dass das Obergericht zumindest eine «gewisse Drucksituation» angenommen hatte. Es ist eine Tatsache, dass Kai in Paris erstmals den Gesuchsteller belastete, und es ist eine (neue) Tatsache, dass er, was den Analverkehr anbelangt, erwiesenermassen gelogen hat. Den Umständen, unter denen seine unwahren Behauptungen zustande kamen, kommt als Folge der Revisionsgründe eine neue Bedeutung zu. Der Druck war entgegen der Annahme im Urteil des Obergerichts geeignet, eine Beeinflussung oder Manipulation, jedenfalls eine falsche Belastung durch Kai Grünberger zu bewirken. Unter diesen Umständen erscheint die Begründung von Kai Grünberger für den Widerruf als glaubhaft.

92. Der Widerruf wurde im Übrigen vom OG Zürich und der Staatsanwaltschaft auch nicht als haltlos behandelt. Es erfolgte keine Strafanzeige wegen falscher Zeugenaussage.

93. Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Drucksituation stellt die Begründung für den Widerruf dar. Im Lichte der Falschaussagen von Kai und seiner erschütterten Glaubwürdigkeit ist sowohl der Widerruf als auch die Begründung der Drucksituation glaubwürdig geworden. Im neuen Verfahren werden deshalb nicht nur die belastenden Aussagen in Paris neu zu würdigen, sondern auch die entlastenden und damit der Widerruf. Die Entlastungen sind nachvollziehbarer und in sich stimmiger, lebensnaher und glaubhafter als die Belastungen.

94. Für die Revision bedeutet das: es muss davon ausgegangen werden, dass der Widerruf und die angegebene Begründung der Drucksituation zutreffen. Dasselbe gilt auch in Bezug auf Uwe Grünberger.

Erheblichkeit der Revisionsgründe in Bezug auf Uwe Grünberger

Aussageverhalten von Uwe Grünberger

Das Aussageverhalten von Uwe Grünberger, geboren im März 1983 entspricht demjenigen von Kai Grünberger. Vom Sozialdienst im Oktober 1990 (er war damals 7) befragt, verneinte er wie sein Bruder jeglichen sexuellen Missbrauch von Seiten des Gesuchstellers (Ziff. 8). Auch in den Befragungen vom November 1990 (polizeiliche Einvernahme in Alpnachstad, Ziff. 10 vorstehend), Mai 1991 (Kapo Aargau, Ziff. 12) und November 1991 (Jugend-anwaltschaft Aargau, Ziff. 13 vorstehend) stellte er wie Kai klar, der Gesuchsteller habe ihn nie sexuell missbraucht. In Paris, er war damals noch nicht 10-jährig, belastete er in der bekannten Drucksituation (insbesondere Ziff. 18, 89) den Gesuchsteller, ebenfalls wie sein Bruder Kai, und 3 Jahre später bestätigte er die belastenden Aussagen als Zeuge vor der Bezirksanwaltschaft Zürich (Ziff. 24), um dann im Mai 2003, mittlerweile 20-jährig, seine belastenden Aussagen schriftlich zu widerrufen (Ziff. 34) und diesen Widerruf als Zeuge vor Obergericht zu bestätigen (Ziff. 36).

Würdigung der Aussagen von Uwe Grünberger durch das Obergericht im Urteil vom 4. Juli 2003

Im Urteil des Obergerichts vom 4. Juli 2003 (S. 144 ff.) werden die Aussagen des 10-jährigen Uwe in Paris wiedergegeben. Dieser habe in der ersten Einvernahme angegeben, der Gesuchsteller habe in der Schweiz in einem kleinen Haus ihn aufgefordert, sich ganz auszuziehen, was er getan habe. Der Gesuchsteller habe sich auch ausgezogen. Sie seien dann auf ein Doppelbett gestiegen, während eine Kamera auf einem Stuhl positioniert worden sei.

In der Einvernahme vom Tag danach habe er gesagt, er habe zwei Filme mit Beat Meier gemacht. Er habe sich

ausziehen und auf das Bett legen müssen, der Gesuchsteller sei auch nackt auf dem Bett gelegen und habe ihn gestreichelt, auch seinen Penis. Er (Uwe) habe nichts gemacht. Das Ganze habe sich möglicherweise in einem Haus in Deutschland abgespielt, er wisse aber nicht wo. Er wisse nicht, wem jenes Haus gehöre; er habe dort niemanden gesehen, auch kein Kind. Er habe sich damals eine Woche mit Beat Meier in jenem Haus aufgehalten. Auf die Frage, wo er geschlafen habe, als Beat Meier noch mit seiner (Uwes) Mutter zusammen gewesen sei, erwiderte Uwe, dass er im Bett mit Beat Meier geschlafen habe und dieser ihn oft am ganzen Körper gestreichelt habe. Beat habe ihm gesagt, dass er davon nichts seiner Mutter und seinen Brüdern sagen solle.

98. Für die Vorrichter ist nicht erstaunlich, dass Uwe einzelne Übergriffe nicht präzise einordnen konnte. Die übrigen Widersprüche würden bloss Details beschlagen. Im Kernbereich, nämlich dass er (Uwe) und Beat Meier sich nackt auf ein Bett gelegt hätten, wobei der Angeklagte Uwes Geschlechtsteil angefasst habe, seien die Aussagen von Uwe bei den französischen Behörden gleichbleibend. Es sei nicht ersichtlich, weshalb Uwe dieses detailliert und lebensnah geschilderte Erlebnis erfunden haben sollte.

99. Daran ändere nichts, dass sich Uwe am 20. November 1996 nicht mehr an den Inhalt seiner damals weit zurückliegenden Aussagen gegenüber den französischen Behörden erinnern konnte (OG, S. 118). Er habe nämlich zum zentralen Punkt des sexuellen Missbrauchs sehr detaillierte und glaubhafte Aussagen gemacht. Er hätte bei mehreren Gelegenheiten - in Holland und zuvor, wenn sie jeweils weggewesen seien, wo wisse er aber nicht mehr - das Glied des Angeklagten in den Mund nehmen sollen, was er aber nicht getan habe. Der Gesuchsteller habe, als sie beide nackt auf einer Matratze gelegen hätten, ohne etwas zu sagen, seinen - Uwes - Kopf gegen sein Glied gedrückt; wenn er - Uwe - jeweils hochgekommen sei, habe der Angeklagte seinen Kopf wiederum gegen dessen Geschlechtsteil gedrückt, wobei er sich dagegen nicht verbal gewehrt habe. Ebenso glaubhaft habe er geschildert, dass der Gesuchsteller auch seinen (Uwes) Penis in den Mund genommen (was er in der erwähnten Pariser-Einvernahme noch in Abrede gestellt hatte) bzw. diesen manchmal mit der Hand gestreichelt habe. Umgekehrt habe auch er das Geschlechtsteil des Angeklagten gestreichelt. Dieser habe jeweils ohne etwas zu sagen, seine - Uwes - Hand genommen, sie zum Penis des Angeklagten hingeführt und damit Hin- und Herbewegungen gemacht; bei ihm sei es nie zum Samenerguss gekommen, bezüglich des Angeklagten wisse er es nicht.

Zur Glaubhaftigkeit dieser Aussage wird im Urteil ausgeführt:

(OG S. 119): «Selbst wenn Uwe keine Angaben in örtlicher und zeitlicher Hinsicht zu den Übergriffen machen konnte und es aufgrund der Einwände des Angeklagten zu verschiedenen zeitlichen Abfolgen (Urk. 272 S. 41 f.; Prot. III S. 48 f.) fraglich erscheint, ob Uwe Grünberger die einzelnen Ereignisse zeitlich und örtlich stets richtig einzuordnen vermochte, erweisen sich diese Belastungen derart lebensnah, dass sie nur von jemandem, welcher die Vorfälle selbst erlebt hat, stammen können. Abgesehen davon ist wie beim Geschädigten Kai - dies entgegen der Ausführungen der Verteidigung (Urk. 272 S. 38) - nicht ersichtlich, weshalb Uwe den Angeklagten zu Unrecht belasten sollte. Zu Recht hat die Vorinstanz bezüglich der Aussagen Uwes hinsichtlich der Einzelheiten auf die späteren, präziseren Aussagen abgestellt (vgl. HD 166 S. 58 mit Verweis auf ND 1/37 S. 15). Auch wenn diesbezüglich keine Filme sichergestellt werden konnten und dem Angeklagten in der Anklageschrift auch nicht vorgeworfen wird, dass er die sexuellen Handlungen an und mit Uwe gefilmt hat, so ergeben sich aus den Einvernahmen in Paris Hinweise darauf, dass der Angeklagte Uwe tatsächlich gefilmt haben dürfte (Urk. 256.5. = Urk. 254.19; ND 1/25/2/5; vgl. zur Existenz von drei Filmen mit dem agierenden Angeklagten auch Lill in HD 18/15 S. 2)».

Auswirkungen der Revisionsgründe auf die Beurteilung der Aussagen von Uwe Grünberger

Das Obergericht hält im Urteil vom 4. Juli 2003 fest (OG Zürich, S. 119, lit. ea; Unterstreichung durch den Unterzeichnenden): VI. 3 101.

«Die Vorinstanz, die erkennende Kammer in ihrem Entscheid vom 30. November 1998 sowie das Kassationsgericht haben sich eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, ob die den Angeklagten belastenden Aussagen von Uwe Grünberger glaubhaft seien und Uwe Grünberger glaubwürdig sei. Nochmals muss darauf hingewiesen werden, dass das Kassationsgericht die Verwertbarkeit der bisherigen Aussagen von Uwe Grünberger ausdrücklich bejaht hat. Weder an dieser Sichtweise noch an der Wertung der Aussagen von Kai und Uwe Grünberger hat sich im aktuellen Berufungsverfahren etwas geändert. Das Beweisergebnis ist - wie zu zeigen sein wird - schlüssig. Uwe Grünberger wurde 1996 in formell korrekter Weise als Zeuge einvernommen».

102. An dieser Feststellung kann nicht mehr festgehalten werden. Das Beweisergebnis ist in Bezug auf Uwe Grünberger nicht mehr schlüssig. Unter dem neuen Sachverhalt ist der Widerruf von Kai Grünberger glaubhaft, weil die Drucksituation so erheblich war, dass sie die Falschaussagen von Kai Grünberger zu erklären vermag. Uwe Grünberger hat unter den identischen Umständen ausgesagt. Auch bei ihm ist die Drucksituation glaubwürdig und somit sein Widerruf. In Anbetracht des Alters von Uwe Grünberger dürfte ihn die Situation sogar noch stärker belastet haben als seinen älteren Bruder Kai, der immerhin noch die ersten Tage den in Paris angewandten zweifelhaften Methoden standhalten konnte, ihn zu einer belastenden Aussage

ge zu bewegen. Dagegen ist Uwe im Alter von nicht einmal zehn Jahren und ohne jeden elterlichen Beistand erheblich leichter zu beeinflussen gewesen.

103. Das Obergericht hat im Urteil vom 4. Juli 2003 noch unter umgekehrten Vorzeichen argumentiert und aufgrund der identischen Aussagen der beiden Brüder zum Widerruf folgendes geschlossen (OG Zürich, S. 120; Unterstreichung durch den Unterzeichnenden): «Heute liegt - wie bei Kai Grünberger - auch hinsichtlich Uwe Grünberger ein Rückzug seiner den Angeklagten belastenden Aussagen vor. Wie weiter vorn durch Wiedergabe des Widerrufs gezeigt wurde, macht auch Uwe Grünberger in identischer Weise mit Kai Grünberger geltend, er (und seine Brüder) seien damals unter massiven Druck gesetzt worden, so auszusagen, wie sie es schliesslich in Paris und später (1993 und 1996) in Zürich getan hätten. Mithin macht Uwe Grünberger geltend, er habe 1993 in Paris und 1996 in Zürich den Angeklagten zu Unrecht sexueller Übergriffe bezichtigt, weil er (wie seine Brüder) unter Druck gesetzt worden sei. Hinsichtlich der geltend gemachten Drucksituation in Paris liegen praktisch gleiche Aussagen von Kai Grünberger vor, in denen Kai Grünberger (als Auskunftsperson) schilderte, er und seine Brüder seien in Paris unter Druck gesetzt worden. Wie weiter vorn im Zusammenhang mit der Würdigung der Aussagen von Kai Grünberger eingehend dargelegt worden ist, ist auf die glaubhaften Aussagen von Kai Grünberger anlässlich seiner Zeugeneinvernahmen vom 18. November 1996 abzustellen. Gleiches gilt - unter sinngemäsem Verweis auf die Ausführungen bei Kai Grünberger - auch für Uwe Grünberger. Mithin ist auf die glaubhaften und überzeugenden Aussagen von Uwe Grünberger abzustellen, die dieser 1993 und vorab als Zeuge am 20. November 1996 in Zürich deponiert hat.

Ist mit dieser Begründung noch in Unkenntnis der Revisionsgründe von Uwe Grünberger auf Kai Grünberger geschlossen worden, dann gilt dasselbe immer noch, aber unter umgekehrten Vorzeichen!

104. Das Obergericht hat im Übrigen das Urteil bezüglich Uwe Grünberger damit begründet, es sehe keine Erklärung für die falschen Anschuldigungen (OG Zürich, S. 94 lit. d): «Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 272 S. 38 oben) ist auch kein Grund ersichtlich ist, weshalb die Geschädigten den Angeklagten, welcher für sie Vaterersatz und wichtige Bezugsperson war, zu Unrecht belasten und derart gravierende Vorwürfe frei erfinden sollten». Mit der etablierten Drucksituation liegt diese Erklärung nun vor. Die Schlussfolgerungen des Obergerichts sind nicht mehr haltbar.

105. Die Revisionsgründe erschüttern auch die Glaubwürdigkeit von Uwe Grünberger. Seine belastenden und die Verurteilung des Gesuchstellers stützenden Aussagen sind wie diejenigen seines Bruders Kai nicht mehr glaubhaft. Das Beweisfundament des Urteils vom 4. Juli 2003 fällt auch in Bezug auf Uwe Grünberger in sich zusammen (vorstehend, Ziff. 70). Die Revisionsgründe sind deshalb geeignet, einen Freispruch auch in Bezug auf die Vorwürfe betreffend Uwe Grünberger herbeizuführen. Die Anforderungen an die Erheblichkeit i.S. der obergerichtlichen Rechtsprechung sind erfüllt (vorstehend Ziff. 56 - 57).

Beweiswert der Bestätigung von Dr. Brand

Dr. Brand ist Gefängnisarzt im Amt für Justizvollzug der Direktion der Justiz des Innern des Kantons Zürich, tätig für die Justizvollzugsanstalt Pöschwies. Seine Feststellungen hat er in völliger Unabhängigkeit getroffen. Der Bericht vom 6. September 2016 stellt eine amtsärztliche Untersuchung mit entsprechendem Beweiswert zu. Sollte das Revisionsgericht diesen Standpunkt nicht teilen, wird hier vorsorglich beantragt, es sei ein Gutachten über die von Dr. med. Brand aufgestellten Beobachtungen / Untersuchungen zu erstellen.

Übrige Anträge

Mündliche Verhandlung

Der Anspruch ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Neues Urteil (Verjährung), eventualiter: Rückweisung

Sollte die Strafverfolgung bei Aufhebung des Urteils eingetreten sein, was nach Meinung der Unterzeichnenden der Fall ist, wäre das neue Urteil von der Berufungsinstanz zu fällen (Art. 413 Abs. 2 lit. b StPO). Der Eventualantrag wird für den Fall gestellt, dass die Verjährung noch nicht eingetreten sein sollte.

Amtliche Verteidigung

Der Beschwerdeführer beantragt, der Erstunterzeichnende sei rückwirkend (für die Ausarbeitung der Revisionseingabe) als amtlicher Verteidiger einzusetzen. Er ist seit 1993 ununterbrochen in Haft und mittellos.

Schlussbemerkungen

Auf Grund der neuesten Forschung weiss man heute, dass sich seit Beginn der 1990er Jahre im Zuge der Jagd nach Kinderschändung Falschaussagen von Zeugen häufen.

Der Aussagepsychologe und Gerichtsgutachter Max Steller hat diese Entwicklung in dem Buch «Nichts als die Wahrheit? Warum jeder unschuldig verurteilt werden kann» aufgegriffen.

In der AJP 11/2011 («Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen? – Beilage 8) wird aufgezeigt, dass Kinder besonders anfällig auf suggestive Fragen sind:

«Vor allem Kinder neigen leicht zur Bereitschaft, suggestivem Druck während der Befragung nachzugeben und falsche Informationen zu übernehmen». Der Zeuge passt dann seine Aussagen den Erwartungen der befragenden Person an. Mit der Zeit kann der Zeuge selber von der Richtigkeit seiner Aussage überzeugt sein» (AJP 11/2011 S. 1431),

was auch erklärt, warum es dann so lange braucht, bis die eigene Wahrheit doch wieder rückgängig gemacht wird!

114. In der französischen Tageszeitung la liberation vom 24. Mai 2004 zur Affäre «Outreau» (die in Frankreich um die Jahrhundertwende für Schlagzeilen sorgte – Beilage 9) werden die unheilvollen Einvernahme-Techniken der französischen Polizei thematisiert.

115. Und schliesslich: Wie ein Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 10. April 2017 zeigt, ist auch heute nicht selbstverständlich, dass die Polizei bei Kindern korrekte Einvernahmen durchführt – auch bei fachlich besonders ausgebildeten Abteilungen und in Anwesenheit von Beiständen (dazu Artikel vom Tages Anzeiger vom 11. April 2017, Beilage 10).

Dass sich wie vorliegend die Aussagen von Kai und Uwe Grünberger heute als falsch erweisen, vermag daher nicht grundsätzlich zu erstaunen.

Mit freundlichen Grüssen

Bernard Rambert, Rechtsanwalt Markus Tinner, lic.iur.

Beilagenverzeichnis

1. Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 4. Juli 2003
2. Vollmacht Beat Meier vom 26. April 2016
3. Schreiben Sozialdienst der Justizdirektion des Kantons vom 26. September 1993 betr.

Bestätigung über die Befragung vom 16. Oktober 1990

4. Schreiben Amt für Justizvollzug, Arztdienst, Dr. med. Niklaus Brand vom 6. September 2016 mit der darin erwähnten photographischen Dokumentation
5. Rapport des Urgences Medico-Judiciaires vom 13.2.1993 betr. Kai Grünberger
6. Rapport des Urgences Medico-Judiciaires vom 13.2.1993 betr. Uwe Grünberger
7. Rapport des Urgences Medico-Judiciaires vom 13.2.1993 betr. Maik Grünberger
8. AJP 11/2011 («Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?») wälten und Anwälten helfen?)
9. La liberation vom 24. Mai 2004 zur Affäre «Outreau»
10. Artikel vom Tages Anzeiger vom 11. April 2017